

Zeitschrift:	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber:	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band:	15 (1909)
Artikel:	Zwei schweizerische militärische Verdienstmedaillen. II, Die Medaille für Treue und Ehre 1817
Autor:	Grunau, Gustav
Kapitel:	2: Die Medaille betreffenden Verordnungen und Beschlüsse
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-172504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch Tagsatzungsbeschluss wurde den noch am Leben befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des ehemaligen Schweizergarderegimentes in Frankreich zum Andenken an den 10. August 1792 ein besonderes Ehrenzeichen bewilligt.

**2. — Die die Medaille betreffenden Verordnungen
und Beschlüsse.**

A. — *Antrag des Vorortes, den noch lebenden heldenhaften Verteidigern der Tuilerien eine Ehrendenkünze zu stiften.*

Der Vorort hatte diesen Antrag in den Traktanden näher begründet, wie folgt¹:

« Da wir vernehmen, dass jene Verordnung Sr. allerchristlichsten Majestät, wodurch den Offiziers des ehemaligen Schweizergarderegiments in Frankreich als Anerkennung ihrer am 10. August 1792 bewiesenen Heldentreue und Unerschrockenheit Graderhöhungen, Pensionen und Kreuze des heiligen Ludwigsordens ertheilt worden, noch nicht die gehörige Vollziehung erlangt hat, so lassen wir es nicht anstehen, in vollem Vertrauen auf die gerechten und wohlwollenden Gesinnungen des Königs mit einer Bemerkung einzukommen, deren Erfolg hoffentlich weitere Vorstellungen unnöthig machen dürfte.

Aus der Erinnerung an diesen unvergesslichen Tag, den merkwürdigsten in der schweizerischen Militärgeschichte, entsteht zugleich bei uns der Gedanke, den wir allen eidgenössischen Regierungen, die mit uns eine solche Hingebung bis in den Tod für die Heilighaltung

¹ Tagsatzungsabschied 1817, Seite 226.

geschworer Eide als höchste Nationalziederde anerkennen, zu geneigter Würdigung empfehlen. Diese tapfere Schaar fiel als Opfer ihrer Pflicht; nur Wenige überlebten den Tag, wo Frankreich den Thron seiner Könige über Leichname von tausend treuen Schweizern einstürzen sah. Fünfundzwanzig Jahre sind verflossen und ein solches Andenken hat die Eidgenossenschaft noch nicht gefeiert! Der rechtmässige König erinnert sich mit Dank des für sein Haus rühmlichst vergossenen Blutes. Er ehrt es in den wenigen Uebriggebliebenen. Von ihren Mitbürgern, von ihren vaterländischen Regierungen hingegen ward ihnen bis dahin kein Zeichen der öffentlichen Achtung gewidmet! Wir halten es für heilige Pflicht, hier den Wunsch auszudrücken, dass diese Unterlassung von der nun freien, unabhängigen Schweiz gut gemacht werde.

Die edle Standhaftigkeit der Schweizer am 20. März 1815 hat die Tagsatzung durch die Stiftung einer eigenen Denkmünze gewürdigt. Mehrere noch lebende Militärs des alten Garderegiments mögen dieses Zeichen erblickt und dabei gedacht haben: Auch uns gebührt die Ehre, denn wir dienten zum Vorbild. Diesem Gefühl, Tit., ist die Tagsatzung Genugthuung schuldig.

Daher geht unser geziemender Antrag dahin: „dass die Eidgenossenschaft eine Denkmünze stiften wolle für alle noch lebenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des alten Schweizer-Garderegiments, die am 10. August 1792 zu Paris bei'm Angriff auf das königliche Schloss zugegen waren; von welcher Auszeichnung jedoch diejenigen ausgenommen werden sollten, die nachher in Militärdienste der französischen Republik getreten wären, auf dass kein Schweizer-Gardist, wenn er im Jahr 1798 den Revolutionskrieg gegen das Vaterland gemacht, eine Auszeichnung erhalte.“

Was die nähere Beschaffenheit dieses Ehrenzeichens anbetrifft, so wünschten wir die Denkmünze einfach,

wie diejenige von 1815, nämlich von gleicher Grösse, auf derselben das eidgenössische Kreuz, die Legende Treu und Ehre, und das einfache Datum 10. August 1792. An einem weiss und rothen Band könnte dieselbe am Knopfloch getragen werden.

Endlich scheint uns angemessen, dass Se. königl. Hoheit, Monsieur, als damaliger Generaloberst der Schweizer, ersucht werde, die Austheilung dieses Ehrenzeichens Ihrem schweizerischen Generalstab aufzutragen. »

B. — *Die Stiftung der Ehrendenkmünze*¹.

Ehrendenkmünze auf den 10. August 1792.

(Protokolle vom 7., 9., 27. August und 4. Herbstmonat.)

« In der Sitzung vom 7. August ist die Tagsatzung über den vorörtlichen Antrag „den noch am Leben gebliebenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garderegiments in Frankreich zum Andenken an den 10. August 1792 ein besonderes Ehrenzeichen zu bewilligen“, in Berathung getreten. Einige Zweifel, teils über die Schicklichkeit dieser späten Verdienstesanerkennung, teils über die Schwierigkeiten der Ausführung sowie auch über die Ausdehnung, welche einer solchen Auszeichnung gegeben werden sollte, wurden in den ersten Instruktionseröffnungen geäussert. Aus einem Bericht des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, vom 13. Brachmonat 1817, welcher früher den hohen Ständen nicht mitgetheilt worden, vernahm ferner die Versammlung den Wunsch Sr. königl. Hoheit Monsieur, dass alle noch lebenden Offiziere des ehemaligen Schweizer-Garderegiments, dieselben mögen den 10. August 1792 in Paris, oder detaschirt, oder abwesend gewesen seyn, da sie in der Verordnung Sr. Majestät des Königs von Frankreich ohne Ausnahme

¹ Tagsatzungsabschied 1817, Seite 226.

ehrenvoll bedacht worden, auf gleiche Art in der Schweiz berücksichtigt werden möchten. Eine für einzelne Individuen nachtheilige Ausnahme, worüber in der Umfrage starke Einwendungen der Gesandtschaft von Waadt, und auch der Gesandtschaften von Glarus, Appenzell, Thurgau und Tessin geäussert worden, liess das hohe Präsidium, zu Erzielung möglichster Vereinigung, gänzlich wegfallen, so dass hierauf bei der Abstimmung keine weitere Rücksicht genommen wurde.

Lebhafte Dankempfindungen. und warmes vaterländisches Ehrgefühl sprachen sich einmüthig in der Darstellung des ruhmvollen Benehmens jener standhaften und tapfern Schweizer vom 10. August 1792 aus. Zwei Gesandtschaften erwähnten dabei auch in Ehren des würdigen Feldpasters Sekund, welcher dermalen in einem hohen Alter in Sitten lebt.

Nach vollendeter Umfrage haben sich

a. (Am 7. August) zwanzig Stimmen, unter welchen Zürich, Schwyz und Glarus die Ratifikation vorbehielten, zu folgendem Konklusum vereinigt :

„Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche auf den Antrag des Vororts und nach dem Willen der hohen Stände dem Andenken des 10. August 1792 eine feyerliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freyen und unabhängigen Schweiz nach 25jährigem unwillkürlichen Still-schweigen, dasjenige, was an jenem Tag schweizerische Treue und Tapferkeit zum Ruhme der Eidgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienste der königlichen Krone Frankreichs stehenden Schweizerregimentern das Lob eines musterhaften Be-tragens gebührt, wodurch dieselben sich und ihrem Vaterland in der Achtung der Welt ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist es dennoch, nach der

Ueberzeugung aller Eidgenossen der 10. August 1792, wo das ehemalige Schweizergarderegiment in standhaftiger Vertheidigung der rechtmässigen königlichen Gewalt rühmlichen Tod nach rühmlichem Kampfe gefunden und durch seine heldenmüthige Aufopferung an jene traurige Begebenheit eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknüpft hat, der denkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neuern vaterländischen Militärgeschichte. Um nun dieses hohe Beispiel der Heilighaltung geschworer Eide, das bereits im Jahre 1815 der edlen Standhaftigkeit wackerer Regimenter zum Vorbilde diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidgenossen, die sich dem Kriegsdienste befreundeter Mächte oder der Vertheidigung des eigenen theuren Vaterlandes widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht als die schönste Zierde eines biedern Volkes und als höchstes Gebot der militärischen Ehre würdig zu preisen, will die Tagsatzung jenen unvergesslichen Tag, an dem Schweizerkrieger und Zeitgenossen im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Denkzeichen verherrlichen und beschliesst

demnach :

1. In Erinnerung an die Thaten des 10. August 1792 zollt die Eidgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garde-Regiment, dessen Heldenmuth in der Schweizergeschichte durch keine älteren Beispiele von vaterländischer Tugend verdunkelt werden wird, tief ewige Dankbarkeit und Bewunderung.

Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward, auch solchen, welche seither mit dem Bewusstsein dieser That gestorben sind, weihet die Eidgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen sowie diejenigen ihrer noch lebenden Waffen-

brüder sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt und das Verzeichnis derselben in dem eidgenössischen Archiv niedergelegt werden.

2. Allen am Leben gebliebenen Officiers, Unterofficiers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garde-Regimentes, die am 10. August 1792 zu Paris bey dem Angriff auf das königliche Schloss zugegen waren, wird ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidgenössische Kreuz und die Worte Treue und Ehre, auf der Rückseite aber das einfache Datum 10. August 1792 enthalten soll. An einem rothen und weissen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3. Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austheilung der Denkmünze an die Berechtigten wird dem eidgenössischen Vorort, welcher für die noch in Frankreich Lebenden die Dazwischenkunft des Schweizer-Generalstabes S. k. Hoheit des Generalobersten — für die so in der Schweiz sich befinden, diejenigen der betreffenden Cantons-Regierungen in Anspruch zu nehmen hat — übertragen.“

Die Gesandtschaft von Graubünden, welche nach ihrer Instruktion dem Antrag wegen Stiftung eines Ehrenzeichens für noch lebende Militärs des ehemaligen Garderegiments die Standesgenehmigung versagen musste, und sich eher kräftig verwenden wollte, dass die nach der königlichen Verordnung vom 10. August 1816 den Offiziers zugesicherten Belohnungen und Auszeichnungen auch den Unteroffiziers und Soldaten zu Theil werden, liess sich in der folgenden Sitzung (vom 9. August) folgendermassen vernehmen :

„In Betrachtung wichtiger, in Berathung über Ertheilung eines Ehrenzeichens an die bei der glorreichen Waffenthat vom 10. August 1792 in Paris anwesenden

Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen der königlich-französischen Schweizergarde vorgekommenen Gründe, findet sich die Gesandtschaft des hohen Standes Graubünden veranlasst, es über sich zu nehmen, dem in dieser Hinsicht ergangenen, mit zwanzig Stimmen angenommenen Beschlusse unter Vorbehalt der Ratifikation beizutreten.

Basel stimmt, dass nach dem Befehl alter Freistaaten, das tapfere, treue und heldenmüthige Betragen des Schweizer-Garderegiments am 10. August 1792 durch Ausprägung einer Schaumünze sollte geehrt und als ein Denkmal von schweizerischem Militärgeist und Dienstpflicht auf Kinder und Enkel aufbewahrt werden.

Ueber den Antrag aber, dieses Denkmal an einen Theil dieses Regiments oder an das ganze Korps auszusteilen, um solches als Ehrenzeichen zu tragen, muss sich der Abgeordnete das Referendum vorbehalten.“

b. Bei einem zweiten Mehr haben die Gesandtschaften von Neuenburg, Genf, und unter Vorbehalt der Ratifikation Zürich, Ury, Schwyz, Glarus, Luzern und Bern dem Antrag beigestimmt :

„Das zum Andenken an den 10. August gestiftete eidgenössische Ehrenzeichen allen noch lebenden Militärs des alten Schweizer-Garderegimentes ohne Unterschied zu bewilligen.“ »

Diesem Antrag erteilte ferner (in der Sitzung vom 27. August) die Gesandtschaft von Schaffhausen die Genehmigung ihres Standes. (Mithin im Ganzen eine Minderheit von neun Ständen.)

«c. In keinem Fall aber soll, nach einem mit siebenzehn Stimmen gefassten weitern Beschluss, die Auszeichnung weiter als auf das ehemalige Schweizer-Garderegiment ausgedehnt werden, wogegen Freyburg, Glarus, Zug und Wallis den Wunsch äusserten, dass auch solche Militärs anderer Schweizer-Regimenter im

Dienst der Krone Frankreich daran Theil haben möchten, welche, in schwierigen Zeiten der französischen Revolution allen Verführungen und grossen Gefahren ausgesetzt, erstere standhaft abgewiesen und letztere rühmlich ausgestanden haben.

d. Den 9. August wurde endlich von dem Præsidio der hohen Versammlung beliebt, nach dem Wunsch einiger Gesandtschaften die Empfehlung Sr. königlichen Hoheit Monsieur, wegen Ausdehnung des für den 10. August 1792 gestifteten Ehrenzeichens auf alle noch lebenden Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garderegiments, bei den hohen Ständen mit dem Ersuchen einzuleiten, dass dieselben vor Ende dieses Jahres ihre endliche Entschliessung darüber dem eidgenössischen Vorort erklären möchten.

Da durch diesen Antrag die Vollziehung des Hauptbeschlusses keineswegs verzögert werden soll, so liess sich die Tagsatzung denselben gerne gefallen. »

Graubünden und Waadt bemerkten indessen, dass vor der Vereinigung der Instruktionsbehörde im künftigen Frühjahr von Seite ihrer hohen Stände jener Empfehlung schwerlich werde entsprochen werden.

C. — *Aufforderung in den Zeitungen, es möchten sich alle, die Ansprüche auf die Medaille zu haben glauben, um dieselbe bewerben.*

Den 21^t Septembris 1817.

Publication in das « Berner Wochenblatt » und die « Europäische Zeitung »¹.

« Damit der diessjährige Beschluss der hohen Tagsatzung, vom 7. August zu Stiftung einer Ehrendenkünze zum Andenken an den 10. August 1792 und an die ruhmvolle Vertheidigung des Königlichen Schlosses in Paris durch

¹ Manual des Geheimen Rates, Band 7, Seite 121. Staatsarchiv, Bern.

das Schweizer-Garde-Regiment, seine unverzögerte Vollziehung erhalten könne, werden alle noch lebenden Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten gedachten Regiments, welche aus dem Canton Bern gebürtig sind und an dem denkwürdigen Gefecht vom 10. August Theil genommen haben, aufgefordert sich längstens bis 1^t Novembris nächstkünftig auf hiesiger Geheim Raths Canzley zu Erhaltung der Ehrenmünze anschreiben zu lassen und zu dem Ende daselbst die möglichst authentischen Attestate zu deponiren, um zu bescheinigen : dass sie damals wirklich in gedachtem Regiment dienten und dass sie an dem Gefecht vom 10^t. August 1792 Theil genommen haben.

Ebenso werden die Verwandten derjenigen Gardisten, welche damals auf dem Felde der Ehre den Tod fanden oder seither verstorben sind, sich innert obiger Frist mit den gehörigen Legitimations Schriften versehen, auf der geheimen Raths Canzley zu Erhaltung von Protokoll und Extracten über gedachten Beschluss, anschreiben lassen. »

D. — *Ein Tagsatzungsentscheid stellt fest, wer Anspruch auf die Medaille haben soll.*

Ehren-Denkünze auf den 10. August 1792¹.

(Protokoll vom 20. August 1818.)

« Nachdem die Tagsatzung letztes Jahr die Stiftung eines besonderen Ehrenzeichens als Andenken an die rühmliche Waffenthat vom 10. August 1792 beschlossen hatte, wurde die Frage ad referendum et instruendum genommen, ob diese Auszeichnung nach Inhalt des Conclusum am 7. August 1817 bloss den noch lebenden Militärs des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments, welche an dem Gefecht in den Tuilleries Theil genommen, zugestellt, oder auf alle noch am Leben gebliebenen

¹ Tagsatzung, Abschied 1818, Seite 192.

Militärs dieses wackeren Regiments ohne Unterschied ausgedehnt werden solle?

Bei Eröffnung der Instruktionen haben die Gesandtschaften von Luzern, Tessin und Genf dahin gestimmt, dass, da einerseits die Detaschirten oder Semestriers, welche dem Gefecht am 10. August nicht beigewohnt, sich in pflichtiger Stellung befanden und unter anderen Umständen die gleichen Gesinnungen der Ehre und Treue bewiesen haben wie ihre Waffenbrüder; anderseits weil die königliche Ordonnanz vom 10. August 1816 in Anerkennung der Verdienste der Schweizer-Garde-Offiziers keinen Unterschied habe machen wollen, diese Ehren-Auszeichnung von der Eidgenossenschaft allen noch lebenden Militärs besagten Regiments ertheilt werden solle.

Die grosse Mehrheit der Stände hat aber gefunden, dass ein Ehrenzeichen dieser Art ausschliesslich Denjenigen gehöre, welche dem Gefecht vom 10. August 1792 beigewohnt haben, und da der vorjährige Beschluss ausschliesslich dieser Waffenthat gewiedmet, die Denkmünze auf die nämliche That ausgeprägt worden, und die Urkunde eine ausdrückliche Erinnerung an dieselbe ist, so konnte die Tagsatzung nicht wohl einsehen, wie Schweizer-Militärs, welche keinen Anteil an dem Gefechte hatten, auf den Besitz gedachter Urkunde und Denkmünze einigen Werth setzen könnten.

In Folge dessen ist mit 19 Stimmen (da auch Luzern und Bern sich an die Mehrheit anschlossen) erkannt worden:

„Die Ehren-Denkünze auf den 10. August 1792 und die begleitende Urkunde sollen nur diejenigen Militärs des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments erhalten, welche an dem Gefechte dieses Tages in Paris Theil genommen haben.“

Die Gesandtschaft von Graubünden hat fortwährend, in Folge bestimmter Instruktionen, dem vorjährigen Conclusum die Zustimmung ihres Standes versagt. »